Antrag auf eine Kautionsversicherung

Allgemeine Bedingungen zur R+V-Kautionsversicherung für Unternehmen (AVB KTV-Unternehmen) Fassung 01/2013

Inhaltsverzeichnis Seite

Gegenstand der Kautionsversicherung 10
1 Was leistet die Kautionsversicherung? 10
2 Welche Begriffe werden benutzt? 10
Übernahme von Avalen 11
3 Wann wird ein Aval übernommen? 11
4 Welches Aval wird übernommen? 12
5 Wie wird ein Aval beauftragt? 12
6 Wie berechnet sich ein Avalklassenobligo? 12
Sicherheit 13
7 Wann ist eine Sicherheit zu stellen und wie muss sie beschaffen sein? 13
8 Wann und wie gibt R+V Sicherheiten frei? 13
Ablauf einer Avalinanspruchnahme 13
9 Was ist bei der Inanspruchnahme eines Avals zu beachten? 13
Freistellung und Erstattung bei Avalinanspruchnahme 14
10 Welche Freistellungs- und Erstattungspflichten bestehen? 14
11 Wie werden Sicherheiten zur Freistellung und Aufwandserstattung genutzt? 14
Versicherungsbeitrag 14
12 Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten? 14
13 Was geschieht, wenn der Beitrag nicht rechtzeitig bezahlt wird? 16
Auskünfte und wirtschaftliche Grundlagen 16
14 Worüber kann Auskunft verlangt werden? 16
15 Wann und worüber muss ohne Aufforderung informiert werden? 16
Laufzeit der Kautionsversicherung 16
16 Wann beginnt und endet der Vertrag? 16
Abwicklung der Kautionsversicherung 17
17 Was bedeutet die Abwicklung des Kautionsversicherungsvertrags? 17
Weitere allgemeine Bestimmungen 18
18 Welches Recht findet Anwendung und welches Gericht ist zuständig? 18
19 Was ist noch zu beachten? 18

© 2024 by kautel. cresult GmbH (GKT-BED-RUV-V100)

Kautel.de
ein Unternehmen der
cresult GmbH

Cresult GmbH
IHK Köln D-OJ67-SB118-38
Amtsgericht Köln HRB 111977
Steuernummer: 209/5703/1573

Kautel.de Service
Zollstockgürtel 65
50969 Köln
Telefon 0800 5288 3533
E-Mail service@kautel.de

Antrag auf eine Kautionsversicherung

Allgemeine Bedingungen zur R+V-Kautionsversicherung für Unternehmen (AVB KTV-Unternehmen) Fassung 01/2013

Gegenstand der Kautionsversicherung

1 Was leistet die Kautionsversicherung?
R+V übernimmt im Auftrag des Versicherungsnehmers Avale, deren Inhalt und Sicherungszweck den Vereinbarungen des Kautionsversicherungsvertrags entsprechen.

2 Welche Begriffe werden benutzt?
Für die Kautionsversicherung bedeutet:
Aval
Ein Aval ist eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Haftungserklärung. R+V übernimmt ein Aval im Auftrag des Versicherungsnehmers gegenüber einem Dritten.
Avalsumme
Die Avalsumme ist im Avalauftrag vom Versicherungsnehmer angegeben und entspricht dem von ihm für ein Aval gewünschten Höchstbetrag. Der dann im Aval tatsächlich eingetragene Höchstbetrag kann, z. B. bei Überschreitung des vereinbarten maximalen Einzelstücks, niedriger sein.
Avalart
Als Avalart wird die allgemeine Beschreibung des Sicherungszwecks eines Avals bezeichnet.
Avalgläubiger
Avalgläubiger ist die Person, die aus der von R+V übernommenen Avalverpflichtung einen Anspruch hat. Das ist z. B. der Auftraggeber, der eine Vertragserfüllungsbürgschaft erhält.
Avalklasse
In einer Avalklasse sind durch R+V verschiedene Avalarten zusammengefasst. Die Avalklassen sind nummeriert. Eine Avalklasse mit kleinerer Nummer ist niedriger einzuordnen als eine Avalklasse mit höherer Nummer.
Avalklassenlimit
Ein Avalklassenlimit ist die maximale Summe der Höchstbeträge aller Avale, die R+V für den Versicherungsnehmer aufgrund eines Kautionsversicherungsvertrags innerhalb einer Avalklasse übernehmen wird.
Avalklassenobligo
Ein Avalklassenobligo ist die Summe der Höchstbeträge aller Avale, die R+V im Rahmen eines Kautionsversicherungsvertrags zu einer Avalklasse übernommen hat und noch haftet.
Bonitätsprüfung
Die Bonitätsprüfung ist die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Abschluss eines Kautionsversicherungsvertrags und die Übernahme eines Avals durch R+V.
Bonitätsauskunft
Eine Bonitätsauskunft ist die Einholung von Informationen über die Bonität eines Unternehmens bei Wirtschaftsauskunfteien.
Gesamtlimit
Das Gesamtlimit ist die Summe aller Avalklassenlimite eines Kautionsversicherungsvertrags.
Gesamtobligo
Das Gesamtobligo ist die Summe aller Avalklassenobligen eines Kautionsversicherungsvertrags.
Höchstbetrag
Der Höchstbetrag ist im Aval angegeben und begrenzt die Avalverpflichtung der Höhe nach gegenüber dem Avalgläubiger.
Hauptverwaltung
Die Hauptverwaltung ist am Sitz der R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden.

© 2024 by kautel. cresult GmbH (GKT-BED-RUV-V100)

Kautel.de
ein Unternehmen der
cresult GmbH

Cresult GmbH
IHK Köln D-OJ67-SB118-38
Amtsgericht Köln HRB 111977
Steuernummer: 209/5703/1573

Kautel.de Service
Zollstockgürtel 65
50969 Köln
Telefon 0800 5288 3533
E-Mail service@kautel.de

Antrag auf eine Kautionsversicherung

Allgemeine Bedingungen zur R+V-Kautionsversicherung für Unternehmen (AVB KTV-Unternehmen) Fassung 01/2013

Maximales Einzelstück
Das maximale Einzelstück wird im Kautionsversicherungsvertrag vereinbart. Sein Betrag begrenzt den größtmöglichen Höchstbetrag bis zu dem R+V für den Versicherungsnehmer Avale übernimmt.
Rating
Das Rating ist eine systematische, auf finanzmathematisch-statistischer Analyse von Erfahrungswerten basierende Methode zur Prognose der wirtschaftlichen und bonitären Entwicklung eines Unternehmens. R+V kann die Prognose selbst erstellen oder sich von einem Dritten zur Verfügung stellen lassen.
Standardtext
Ein Standardtext ist der von R+V für ein Aval vorgeschlagene Inhalt unter Berücksichtigung der vertraglichen Abreden und des vom Versicherungsnehmer mit dem Aval beabsichtigten und mitgeteilten Zwecks.
Sondertext
Ein Sondertext ist der vom Versicherungsnehmer vorgeschlagene Avaltext.
Versicherungsperiode
Die Versicherungsperiode entspricht der Vertragszeit. Ist die Vertragszeit länger als ein Jahr, so wird die erste Versicherungsperiode angepasst. Sie beginnt mit dem ersten Tag der Vertragszeit und endet mit Ablauf des Tags, nach dem die folgenden Versicherungsperioden, für die restliche Vertragszeit, in ganzen Jahren berechnet werden können.
Vorderbürge
Ein Kreditinstitut oder Kreditversicherungsunternehmen, das R+V nach seiner Wahl, im Namen und im Auftrag des Versicherungsnehmers mit der Übernahme einer Avalverpflichtung gegenüber einem Dritten beauftragt.
Zinssatz
Ein in Prozent angegebener Wert bezogen auf den vereinbarten Zeitraum. Der Zinssatz ist, wenn vereinbart, Grundlage zur Berechnung des Beitrags.

Übernahme von Avalen

3 Wann wird ein Aval übernommen?
3.1 Voraussetzungen der Avalübernahme
Die Übernahme eines Avals setzt voraus, dass
– der Versicherungsnehmer den geschuldeten Beitrag gezahlt hat,
– R+V die vereinbarte Sicherheit im Original vorliegt,
– die Bonitätsprüfung über den Versicherungsnehmer zu einem positiven Ergebnis geführt hat, das im Zeitpunkt der Übernahme eines Avals noch fortbesteht und
– der Kautionsversicherungsvertrag weder beendet ist, noch sich in der Abwicklung befindet.
3.2 Verstoß gegen Sanktionen und Embargos
Die Über nahme eines Avals erfolgt nicht, wenn dadurch gegen Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen oder Embargos, im Folgenden insgesamt als Sanktionen bezeichnet, der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland verstoßen würde. Dies gilt auch für Sanktionen, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen. Zu den Sanktionen gehören auch Listen von Personen, Unternehmen oder sonstigen rechtlichen Einheiten, See- oder Luftfahrzeugen, die selbst Gegenstand von Sanktionen sind; z. B. gemäß der Liste nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates der Europäischen Union vom 27. Mai 2002.
3.3 Ablehnung aus wichtigem Grund
R+V darf die Übernahme des Avals aus wichtigem Grund ablehnen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn
– die vereinbarten Avalklassenlimite zur Einbuchung des Höchstbetrags nicht ausreichen,
– das maximale Einzelstück überschritten wird,

© 2024 by kautel. cresult GmbH (GKT-BED-RUV-V100)

Kautel.de
ein Unternehmen der
cresult GmbH

Cresult GmbH
IHK Köln D-OJ67-SB118-38
Amtsgericht Köln HRB 111977
Steuernummer: 209/5703/1573

Kautel.de Service
Zollstockgürtel 65
50969 Köln
Telefon 0800 5288 3533
E-Mail service@kautel.de

Antrag auf eine Kautionsversicherung

Allgemeine Bedingungen zur R+V-Kautionsversicherung für Unternehmen (AVB KTV-Unternehmen) Fassung 01/2013

– mehrere Avale zu ein und derselben Hauptschuld, z. B. einem Auftrag, Objekt oder Bauvorhaben, beantragt werden, sogenanntes Stückelungsverbot,
– der Versicherungsnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber R+V oder nach Einschätzung von R+V gegenüber einem Avalgläubiger nicht nachkommt, gerade auch, wenn R+V aus einem Aval in Anspruch genommen wird oder
– der Versicherungsnehmer gegenüber R+V unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, insbesondere bei Angaben, nach denen R+V in Textform gefragt hat.

4 Welches Aval wird übernommen?
4.1 Avalinhalt, Standard- und Sondertexte
Soweit nicht anders vereinbart, müssen Avale in deutscher Sprache abgefasst und die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland und eines deutschen Gerichtsstands vereinbart sein. Es werden Avale der vereinbaren Avalart übernommen. Schlägt der Versicherungsnehmer keinen Sondertext vor, verwendet R+V einen Standardtext. Einen Sondertext wird R+V verwenden, wenn er den vertraglichen Abreden entspricht. R+V ist jedoch nicht zur Übernahme und Verwendung von Sondertexten oder einer bestimmten Formulierung verpflichtet und entscheidet unter Berücksichtigung des Inhalts des Kautionsversicherungsvertrags frei über Inhalt und Umfang des Avals. R+V darf in Avale, die der Absicherung von wiederkehrenden Ansprüchen dienen, ein Kündigungsrecht, sowohl mit Kündigungsfrist als auch ohne eine solche Frist, zu seinen Gunsten aufnehmen. Avale zur Absicherung von wiederkehrenden Ansprüchen sind zum Beispiel solche zur Absicherung von gleichartigen Forderungen aus laufender Geschäftsbeziehung mit wiederkehrenden einzelnen rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen oder von Ansprüchen aus einem Dauerschuldverhältnis.
4.2 Form und Versand des Avals
Die Form des Avals, z. B. Schrift- oder Textform in einem Dokument, legt R+V unter Berücksichtigung des mit der Avalerklärung angestrebten Zwecks fest. Erfolgt die Übernahme der Avalverpflichtung schriftlich oder mittels Textform in einem Dokument, kann R+V dieses Dokument anstatt dem Avalgläubiger auch dem Versicherungsnehmer zur Weiterleitung an den Avalgläubiger zusenden.

5 Wie wird ein Aval beauftragt?
5.1 Avalauftrag
Die Übernahme einer neuen oder Änderung einer bestehenden Avalverpflichtung setzt einen Avalauftrag des Versicherungsnehmers voraus. Der Avalauftrag kann über das R+V-Kreditportal oder auf dem von R+V zur Verfügung gestellten Vordruck übermittelt werden. Wenn ein Sondertext gewünscht wird, muss dieser einem, auf dem Vordruck eingereichten Avalauftrag zur Prüfung durch R+V beigefügt sein. Zur Nutzung des R+V-Kreditportals ist eine gesonderte Berechtigung notwendig.
5.2 Haftung bei Auftrag an einen Vorderbürgen
Bei Beauftragung eines Vorderbürgen ist R+V nur dafür verantwortlich, diesen sorgfältig ausgewählt und unterwiesen zu haben. Folgt R+V dabei einer Weisung des Versicherungsnehmers, trifft R+V insoweit keine Haftung.

6 Wie berechnet sich ein Avalklassenobligo?
6.1 Erhöhung bei Übernahme eines Avals
Wird ein Aval übernommen, wird es mit seinem Höchstbetrag dem Avalklassenobligo hinzugerechnet, das für seine Avalart vorgesehen ist. Zeitlich entscheidend ist das im Aval angegebene Ausstellungsdatum. Wird ein Aval aufgrund besonderer Vereinbarung einem höheren Avalklassenobligo hinzugerechnet, erhöht es das höhere Avalklassenobligo, wobei die Bedingungen der niedrigeren Avalklasse zu der es nach den allgemeinen vertraglichen Abreden eigentlich hinzugerechnet werden müsste, unverändert fortgelten.
6.2 Reduzierung bei Wegfall der Avalverpflichtung, Fristablauf, Enthaftungserklärung
Das Avalklassenobligo wird dem Grunde nach reduziert
– mit Ablauf der Befristung eines Avals, wenn es nach seinem Wortlaut mit Ablauf einer bestimmten Frist erlischt, deutschem Recht unterliegt und R+V vor Fristablauf für das Aval keine Inanspruchnahme zugegangen ist,

© 2024 by kautel. cresult GmbH (GKT-BED-RUV-V100)

Kautel.de
ein Unternehmen der
cresult GmbH

Cresult GmbH
IHK Köln D-OJ67-SB118-38
Amtsgericht Köln HRB 111977
Steuernummer: 209/5703/1573

Kautel.de Service
Zollstockgürtel 65
50969 Köln
Telefon 0800 5288 3533
E-Mail service@kautel.de

Antrag auf eine Kautionsversicherung

Allgemeine Bedingungen zur R+V-Kautionsversicherung für Unternehmen (AVB KTV-Unternehmen) Fassung 01/2013

– mit Zugang der Enthaftungserklärung des Avalgläubigers bei R+V, in der er ausdrücklich und ohne Bedingungen oder Auflagen erklärt, auf seine Rechte aus dem Aval zu verzichten. Bei mehreren Avalgläubigern haben alle die Enthaftungserklärung abzugeben. Ist die Avalverpflichtung von einer anderen Forderung abhängig und folgt daher das Aval, wie z. B. die Bürgschaft, einer anderen Forderung, muss die Enthaftungserklärung auch bestätigen, dass die Forderung, für die das Aval als Sicherheit bestellt wurde, nicht abgetreten worden ist. Die Reduzierung erfolgt der Höhe nach, soweit die Avalhaftung von R+V durch Fristablauf oder nach dem Inhalt der Enthaftungserklärung endgültig entfällt.
6.3 Rückforderung eines Avals
Der Versicherungsnehmer ist zur Rückholung der von R+V übernommenen Avale und der Beschaffung der Enthaftungserklärungen berechtigt und verpflichtet. Daraus entstehende Kosten trägt der Versicherungsnehmer.

Sicherheit

7 Wann ist eine Sicherheit zu stellen und wie muss sie beschaffen sein?
7.1 Sicherheitenvereinbarung
Der Versicherungsnehmer stellt R+V eine Sicherheit, wenn und soweit dies im Kautionsversicherungsvertrag vereinbart ist. Die Höhe einer Sicherheit hängt nicht von der Ausnutzung eines Avalklassen- oder des Gesamtlimits, dem Verhältnis zwischen der Sicherheit zu diesen Limits oder einem Avalklassen- oder Gesamtobligo ab. Ebenso werden Ansprüche von R+V nicht durch den Betrag oder den Wert einer Sicherheit begrenzt.
7.2 Pflicht zur Stellung weiterer Sicherheiten
Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen von R+V weitere Sicherheiten unter Anrechnung bereits geleisteter Sicherheiten in folgenden Fällen zu stellen:
– Ablehnung der Übernahme weiterer Avale durch R+V, auch wenn dies bei mehreren Versicherungsnehmern nur zu Lasten eines Versicherungsnehmers erfolgt, – Kündigung der Kautionsversicherung,
– Vertragsbeendigung in sonstiger Weise oder
– Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Versicherungsnehmers.
Die Höhe der weiteren Sicherheit bestimmt sich nach den Ansprüchen, die sich für R+V aus dem Kautions-versicherungsvertrag und der Übernahme von Avalverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer ergeben. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um gegenwärtige oder künftige Ansprüche handelt.

8 Wann und wie gibt R+V Sicherheiten frei?
R+V gibt eine Sicherheit ganz oder teilweise frei, wenn und soweit keine Ansprüche mehr bestehen oder künftig entstehen können, zu deren Absicherung sie nach der Sicherungsabrede dient. Die Freigabe erfolgt maximal in der noch verbliebenen Höhe der Sicherheit. Sind mehrere Sicherheiten vorhanden, entscheidet R+V nach billigem Ermessen, welche Sicherheit in welcher Höhe freigegeben wird.

Ablauf einer Avalinanspruchnahme

9 Was ist bei der Inanspruchnahme eines Avals zu beachten?
9.1 Information des Versicherungsnehmers
R+V unterrichtet den Versicherungsnehmer von der Inanspruchnahme eines Avals. R+V kann den Versicherungsnehmer unter angemessener Fristsetzung auffordern, zur Abwehr der Inanspruchnahme gerichtliche Maßnahmen gegen den Avalgläubiger einzuleiten.
9.2 Auszahlungsberechtigung
R+V darf Zahlung leisten, ohne prüfen zu müssen, ob der geltend gemachte Anspruch gegen den Versicherungsnehmer besteht oder ihm Einwendungen oder Einreden gegen den Anspruch zustehen, sofern
– die Inanspruchnahme nicht offensichtlich oder liquide beweisbar rechtsmissbräuchlich ist,
– der Versicherungsnehmer der Aufforderung zur Abwehr der Inanspruchnahme nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen ist oder
– die zur Abwehr der Inanspruchnahme ergriffenen Maßnahmen erfolglos geblieben sind.

© 2024 by kautel. cresult GmbH (GKT-BED-RUV-V100)

Kautel.de
ein Unternehmen der
cresult GmbH

Cresult GmbH
IHK Köln D-OJ67-SB118-38
Amtsgericht Köln HRB 111977
Steuernummer: 209/5703/1573

Kautel.de Service
Zollstockgürtel 65
50969 Köln
Telefon 0800 5288 3533
E-Mail service@kautel.de

Antrag auf eine Kautionsversicherung

Allgemeine Bedingungen zur R+V-Kautionsversicherung für Unternehmen (AVB KTV-Unternehmen) Fassung 01/2013

9.3 Einwendungs- und Einredeverzicht
Der Versicherungsnehmer verzichtet mit Wirkung nur gegenüber R+V auf alle Einreden oder Einwendungen gegen die vom Avalgläubiger geltend gemachten Ansprüche, die er gegen den Avalgläubiger geltend machen kann. Dazu gehören insbesondere Einreden und Einwendungen gegen die Vereinbarung mit dem Avalgläubiger, die ihn zur Stellung des Avals verpflichtete, z. B. wegen Unwirksamkeit einer formularmäßigen Verpflichtung zur Stellung einer Bürgschaft, zahlbar auf erstes Anfordern.
9.4 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten
Der Versicherungsnehmer
– erteilt, wenn R+V in Anspruch genommen wird, unverzüglich jede Auskunft, die zur Feststellung der Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach erforderlich ist; Belege kann R+V insoweit verlangen, als die Beschaffung dem Versicherungsnehmer zugemutet werden kann,
– willigt ein, dass die Avalgläubiger und ein eventuell zur Abwicklung eines Avals benannter Treuhänder R+V jederzeit über die Abwicklung und Höhe der durch das Aval besicherten Forderung oder Forderungen Auskunft erteilen.

Freistellung und Erstattung bei Avalinanspruchnahme

10 Welche Freistellungs- und Erstattungspflichten bestehen?
10.1 Freistellung und Erstattung durch die Versicherungsnehmer
Der Versicherungsnehmer hat die von R+V auf Inanspruchnahmen zu zahlenden Beträge auf Verlangen vor Auszahlung zur Verfügung zu stellen oder von R+V gezahlte Beträge zu erstatten. Bei Avalverpflichtungen, die in anderer Währung als dem Euro von R+V übernommen wurden, stellt der Versicherungsnehmer nach Wahl von R+V entweder den Währungsbetrag oder dessen Gegenwert in Euro zur Verfügung. Soweit der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern abgeschlossen ist, haftet jeder auf die ganze Verpflichtung; eine nur teilweise Haftung, z. B. beschränkt auf den Anteil eines Versicherungsnehmers am Gesamtobligo, besteht nicht.
10.1.1 Weitere Erstattungsansprüche
Unabhängig davon hat der Versicherungsnehmer an R+V den weiteren, sich aus der Inanspruchnahme eines Avals ergebenden Aufwand zu erstatten. Dazu gehören auch die erforderlichen und angemessenen Kosten zur Feststellung der Zahlungspflicht von R+V, die von R+V zu zahlenden Zinsen sowie eine von R+V nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegende Bearbeitungsgebühr.
10.1.2 Verzinsung
Zahlungen, die R+V an den Avalgläubiger geleistet hat, sind ab dem Datum der Zahlung bis zur Rückerstattung durch den Versicherungsnehmer mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins nach § 247 BGB zu verzinsen.
10.2 Fortbestand der gesetzlichen Ansprüche
Soweit sich aus der Übernahme eines Avals gesetzliche Ansprüche oder Rechte, z. B. ein gesetzlicher Forderungsübergang nach § 774 BGB, ergeben, werden diese durch die vertraglichen Freistellungs- oder Aufwandserstattungsansprüche nicht berührt und bestehen unverändert fort.

11 Wie werden Sicherheiten zur Freistellung und Aufwandserstattung genutzt?
Wenn kein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Sicherheitengebers eröffnet worden ist, entscheidet R+V nach billigem Ermessen über die Verwertung einer Sicherheit, einschließlich der Reihenfolge der Verwertung, wenn mehr als eine Sicherheit zur Verfügung steht. R+V ist nicht verpflichtet, vor der Verwertung einer Sicherheit den Versicherungsnehmer oder einen anderen, der zur Freistellung, Aufwandserstattung oder wegen eines auf R+V nach Zahlung auf das Aval übergegangenen Anspruchs verpflichtet ist, in Anspruch zu nehmen.

Versicherungsbeitrag

12 Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?
Der Beitrag berechnet sich nach der vereinbarten Berechnungsmethode.
12.1 Pauschalbeitrag
Der Beitrag wird wiederkehrend bezogen auf die Versicherungsperiode berechnet.

© 2024 by kautel. cresult GmbH (GKT-BED-RUV-V100)

Kautel.de
ein Unternehmen der
cresult GmbH

Cresult GmbH
IHK Köln D-OJ67-SB118-38
Amtsgericht Köln HRB 111977
Steuernummer: 209/5703/1573

Kautel.de Service
Zollstockgürtel 65
50969 Köln
Telefon 0800 5288 3533
E-Mail service@kautel.de

Antrag auf eine Kautionsversicherung

Allgemeine Bedingungen zur R+V-Kautionsversicherung für Unternehmen (AVB KTV-Unternehmen) Fassung 01/2013

12.1.1 Berechnung mit Zinssatz
Der zu zahlende Beitrag ergibt sich aus der Multiplikation des vereinbarten Gesamtlimits mit dem vereinbarten Zinssatz
12.1.2 Beitragsberechnung mit Pauschalbeitrag
Es ist der vereinbarte Beitrag für die jeweilige Versicherungsperiode zu zahlen.
12.1.3 Fälligkeit des Beitrags
Der erste Beitrag wird bei Beginn der ersten Versicherungsperiode sofort fällig. Für folgende Versicherungsperioden wird der Beitrag mit Beginn des Monatsersten fällig, in dem die Versicherungsperiode beginnt. Der Versicherungsnehmer hat damit den ersten Beitrag sofort nach Zugang des Versicherungsscheins oder der Beitragsrechnung und jeden Folgebeitrag bei Fälligkeit zu zahlen.
12.1.4 Rückvergütung
Eine Rückvergütung des Beitrags wegen mangelnder Ausnutzung eines Avalklassenlimits oder des Gesamtlimits erfolgt nicht. Dies gilt unabhängig von den Gründen, die zur geringen Ausnutzung führten, z. B. auch bei berechtigter Ablehnung von Avalaufträgen durch R+V.
12.2 Einzelbeitrag
R+V berechnet den Beitrag für die Übernahme des einzelnen Avals. Der Beitrag wird für den einzelnen Abrechnungszeitraum gezahlt. Nach der Vereinbarung ist er entweder ein fester Betrag, oder errechnet sich aus der Multiplikation des vereinbarten Zinssatzes mit dem Höchstbetrag des Avals. Die Berechnung beginnt am Tag der Hinzurechnung zum passenden Avalklassenobligo und endet am Tag der Reduzierung des Avalklassenobligos. Beide Tage werden dabei als ganze Tage mitberechnet. Die Berechnungszeit ist in einen oder mehrere Abrechnungszeiträume gegliedert. Beträgt die Dauer des ersten Abrechnungszeitraums nicht mehr als einen Monat, so kann R+V den Beitrag dieses und des nächsten Abrechnungszeitraums zusammen in Rechnung stellen.
12.2.1 Angepasster Abrechnungszeitraum
Ist vereinbart, dass alle Avale mit der Fälligkeit des Vertrags abgerechnet werden, beginnt ein erster kurzer Abrechnungszeitraum am Tag der Hinzurechnung des Avals zum Avalklassenobligo; er endet mit Ablauf des letzten Tags der bei Hinzurechnung laufenden Versicherungsperiode. Danach wird als Abrechnungszeitraum wiederkehrend die jeweilige Versicherungsperiode zugrunde gelegt.
12.2.2 Avalorientierter Abrechnungszeitraum
Ohne eine ausdrückliche Vereinbarung zur Dauer des Abrechnungszeitraums bemisst sich dieser wie folgt:
– Bei einem unbefristeten Aval beträgt der Abrechnungszeitraum ein Jahr und wird wiederkehrend angesetzt.
– Bei einem befristeten Aval mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger entspricht der Abrechnungszeitraum der Frist.
– Bei einem befristeten Aval mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr wird zuerst ein kurzer Abrechnungszeitraum zugrunde gelegt. Dieser kurze Zeitraum beginnt am Tag der Hinzurechnung des Avals zum Avalklassenobligo und endet mit Beginn des Tags, an dem die restliche Frist in ganzen Jahren gerechnet werden kann. Mit Beginn dieses Tags beträgt ein Abrechnungszeitraum dann ein Jahr und wird wiederkehrend, bis zum Ende der Befristung, angesetzt.
12.2.3 Fälligkeit des Beitrags
Der Beitrag für den ersten Abrechnungszeitraum wird bei dessen Beginn sofort fällig. Für folgende Abrechnungszeiträume wird der Beitrag mit Beginn des Monatsersten fällig, in dem der Abrechnungszeitraum jeweils beginnt. Der Versicherungsnehmer hat damit den ersten Beitrag sofort nach Zugang der Beitragsrechnung und jeden Folgebeitrag bei Fälligkeit zu zahlen.
12.2.4 Rückvergütung
Eine Rückvergütung des gezahlten Beitrags erfolgt zeitanteilig, soweit die Reduzierung des Avalklassenobligos vor Ende des laufenden Abrechnungszeitraums erfolgt. Ist ein Mindest- oder Einmalbeitrag vereinbart, so wird nur ein darüber hinausgehender Betrag erstattet.
12.3 Abrechnung nach dem Zinszahlenmodell
Der Beitrag wird wiederkehrend nachträglich für das zuletzt beendete Kalenderjahr berechnet. Für das einzelne Aval ergibt sich der Beitrag aus seinem Höchstbetrag multipliziert mit dem Zeitraum, dividiert durch 100; das Ergebnis multipliziert mit dem Zinsfuß und dividiert durch 360. Der Zeitraum ist die auf das Kalendervierteljahr entfallende Laufzeit

© 2024 by kautel. cresult GmbH (GKT-BED-RUV-V100)

Kautel.de
ein Unternehmen der
cresult GmbH

Cresult GmbH
IHK Köln D-OJ67-SB118-38
Amtsgericht Köln HRB 111977
Steuernummer: 209/5703/1573

Kautel.de Service
Zollstockgürtel 65
50969 Köln
Telefon 0800 5288 3533
E-Mail service@kautel.de

Antrag auf eine Kautionsversicherung

Allgemeine Bedingungen zur R+V-Kautionsversicherung für Unternehmen (AVB KTV-Unternehmen) Fassung 01/2013

des Avals gemessen in Tagen. Der erste und der letzte Tag werden mitgezählt. Wird die Abrechnung nach dem Zinszahlenmodell beendet, so erfolgt für das dann aktuelle Kalendervierteljahr eine sofortige Abrechnung.
12.3.1 Fälligkeit des Beitrags
Der Beitrag für das Kalendervierteljahr wird bei dessen Ablauf sofort fällig. Der Versicherungsnehmer hat damit den ersten Beitrag und jeden Folgebeitrag sofort nach Zugang der Beitragsrechnung zu zahlen.
12.3.2 Rückvergütung
Es erfolgt keine Rückvergütung bereits bezahlter Beiträge.
12.4 Zusätzliche Beiträge
R+V berechnet zusätzliche Beiträge, zum Beispiel für die Übernahme oder den Austausch bereits bestehender Avale oder die Ausstellung von Avalen mit Sondertexten, in vereinbarter Höhe.

13 Was geschieht, wenn der Beitrag nicht rechtzeitig bezahlt wird?
Wird der Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer auch ohne Mahnung in Verzug. Er hat dann an R+V Zinsen nach §§ 247, 288 BGB zu zahlen und den weiteren Verzugsschaden, z. B. Auslagen, Beiträge und Gebühren Dritter, Notarkosten oder das jeweilige Porto, zu erstatten. Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Zahlungsverzug bei Erst- und Folgeprämie gelten nicht.

Auskünfte und wirtschaftliche Grundlagen

14 Worüber kann Auskunft verlangt werden?
Im Rahmen der Kautionsversicherung ist die laufende Information über die wirtschaftliche Situation des Versicherungsnehmers, ebenso wie die damit verbundene Bonitätsprüfung, auch mittels eines Ratings, ein entscheidendes Merkmal der Zusammenarbeit.
14.1 Allgemeine Auskünfte zur Geschäftsentwicklung
R+V kann vom Versicherungsnehmer Auskunft und Erläuterung über die Geschäftsentwicklung seines Unternehmens sowie über andere für die Bonitätsprüfung und Kreditbeurteilung wichtig erscheinende Zusammenhänge verlangen.
14.2 Vorlage von Jahresabschlüssen und Prüfberichten
Der Versicherungsnehmer legt R+V auf Anforderung unverzüglich seinen Jahresabschluss mit etwaigen Prüfberichten vor. Sollte der Jahresabschluss bis zu einem von R+V festgelegten Termin nicht fertiggestellt sein, stellt der Versicherungsnehmer R+V auf Anforderung zumindest eine vorläufige Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung zur Verfügung. Der Jahresabschluss ist dann nachzureichen.
14.3 Unterrichtung über weitere Kreditaufnahmen
Der Versicherungsnehmer unterrichtet R+V auf Verlangen über die Aufnahme weiterer Kredite, wie z. B. Bar- und Avalkredite.

15 Wann und worüber muss ohne Aufforderung informiert werden?
15.1 Für die Bonitätsprüfung wesentliche Änderungen
Der Versicherungsnehmer unterrichtet R+V unaufgefordert über alle ihm bekannten, wesentlichen Änderungen zu seinem Unternehmen, die für die Bonitätsprüfung und Kreditbeurteilung von Bedeutung sein könnten.
15.2 Einräumung von Sicherheiten am Vermögen
Der Versicherungsnehmer wird R+V unterrichten, sofern er beabsichtigt, einem Dritten Sicherheit an seinem Vermögen einzuräumen. Solche Sicherheiten sind z. B. Belastung eines Grundstücks, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungsabtretung.

Laufzeit der Kautionsversicherung

16 Wann beginnt und endet der Vertrag?
16.1 Vertragszeit
Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Vertragszeit ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn er nicht gegenüber dem anderen Vertragspartner bzw. den anderen Vertragspartnern spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit mindestens in Textform gekündigt wurde. Bei einer Vertragszeit von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

© 2024 by kautel. cresult GmbH (GKT-BED-RUV-V100)

Kautel.de
ein Unternehmen der
cresult GmbH

Cresult GmbH
IHK Köln D-OJ67-SB118-38
Amtsgericht Köln HRB 111977
Steuernummer: 209/5703/1573

Kautel.de Service
Zollstockgürtel 65
50969 Köln
Telefon 0800 5288 3533
E-Mail service@kautel.de

Antrag auf eine Kautionsversicherung

Allgemeine Bedingungen zur R+V-Kautionsversicherung für Unternehmen (AVB KTV-Unternehmen) Fassung 01/2013

16.2 Kündigung aus wichtigem Grund
Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund wird durch die Regelung zur Vertragszeit und ordentlichen Kündigung nicht eingeschränkt. Die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Widerruf bei Verletzung der vorvertraglichen Informationspflichten gelten nicht. R+V kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn z. B.
– ein Versicherungsnehmer seinen Verpflichtungen und Obliegenheiten gegenüber R+V oder einem Avalgläubiger nicht nachkommt,
– ein Versicherungsnehmer gegenüber R+V unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, insbesondere solche Angaben, nach denen R+V in Textform gefragt hat,
– bei einem Versicherungsnehmer nach Einschätzung von R+V eine Bonitäts- oder Vermögensverschlechterung eintritt oder R+V bekannt wird, insbesondere bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Haftanordnung oder Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung,
– eine im Einzelfall geforderte Sicherheit durch den oder die Versicherungsnehmer nicht gestellt wurde, die gestellten Sicherheiten untergehen oder R+V die Sicherheiten nicht mehr als ausreichend ansieht,
– der fällige Beitrag nicht oder nicht vollständig gezahlt wird oder
– eine sonstige tiefgreifende Störung des gegenseitigen vertraglichen Vertrauensverhältnisses eingetreten ist.

Abwicklung der Kautionsversicherung

17 Was bedeutet die Abwicklung des Kautionsversicherungsvertrags?
17.1 Beschreibung, Beginn und Ende der Abwicklung
Der Kautionsversicherungsvertrag wird z. B. durch Kündigung nicht immer sofort wirtschaftlich abgeschlossen, da die Avalverpflichtungen selbstständig weiter bestehen. Daher muss der Kautionsversicherungsvertrag abgewickelt werden. Die Abwicklung beginnt mit Wirksamwerden der Kündigung, der Aufhebungsvereinbarung oder der Beendigung des Kautionsversicherungsvertrags in sonstiger Weise. Die Abwicklung ist abgeschlossen, wenn alle Ansprüche von R+V aus dem Kautionsversicherungsvertrag und wegen der Übernahme von Avalen erledigt sind.
17.2 Weitergeltende Vertragsbestimmungen
Die Bedingungen des Kautionsversicherungsvertrags gelten bis zum Abschluss seiner Abwicklung fort. Gestellte Sicherheiten werden nicht ausgetauscht.
17.3 Berechnung des Beitrags während der Abwicklung
Der Beitrag ist bis zum Abschluss der Abwicklung des Kautionsversicherungsvertrags zu zahlen. Die Bestimmungen zum Beitrag, z. B. zur Fälligkeit und zum Abrechnungszeitraum, bleiben unverändert, soweit nicht nachstehend anders beschrieben. Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes über die Abrechnung der Prämie bei Beendigung eines Versicherungsvertrags gelten nicht.
17.3.1 Fortbestehende Abrechnung
Die bisherige Berechnung des Beitrags besteht fort, wenn für die Beitragsberechnung Einzelbeitrag (Ziffer 12.2) oder Abrechnung nach dem Zinszahlenmodell (Ziffer 12.3) vereinbart war.
17.3.2 Geänderte Abrechnung zum Pauschalbeitrag
Der Beitrag für die Versicherungsperiode, in der die Abwicklung beginnt, wird noch nach den ursprünglichen Regeln zur Beitragsberechnung abgerechnet. Für die folgenden Versicherungsperioden gilt dann in der Zeit der Abwicklung:
– War die „Beitragsberechnung mit Zinssatz“ (Ziffer 12.1.1) vereinbart, so wird während der Abwicklung der zuletzt gültige Zinssatz mit dem Gesamtobligo multipliziert.
– War die „Beitragsberechnung mit Pauschalbeitrag“ (Ziffer 12.1.2) vereinbart, so gilt das Verhältnis des zuletzt vor Beginn der Abwicklung vereinbarten Beitrags zum letzten vereinbarten Limit als neuer Zinssatz. Der Beitrag während der Abwicklung ergibt sich dann aus dem Gesamtobligo, multipliziert mit diesem Zinssatz.

Weitere allgemeine Bestimmungen

© 2024 by kautel. cresult GmbH (GKT-BED-RUV-V100)

Kautel.de
ein Unternehmen der
cresult GmbH

Cresult GmbH
IHK Köln D-OJ67-SB118-38
Amtsgericht Köln HRB 111977
Steuernummer: 209/5703/1573

Kautel.de Service
Zollstockgürtel 65
50969 Köln
Telefon 0800 5288 3533
E-Mail service@kautel.de

Antrag auf eine Kautionsversicherung

Allgemeine Bedingungen zur R+V-Kautionsversicherung für Unternehmen (AVB KTV-Unternehmen) Fassung 01/2013

18 Welches Recht findet Anwendung und welches Gericht ist zuständig?
Auf den Kautionsversicherungsvertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Gerichtsstand für alle aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Streitigkeiten und auch für nach § 774 BGB übergegangene Ansprüche ist, soweit gesetzlich zulässig, Wiesbaden. In allen anderen Fällen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände nach §§ 17, 21 und 29 Zivilprozessordnung und § 215 Versicherungsvertragsgesetz.

19 Was ist noch zu beachten?
19.1 Haftungsbeschränkung
R+V haftet
– außer bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, dem Versicherungsnehmer gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit;
– nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs von hoher Hand, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mit verursacht worden sind.
Dies schränkt die Verpflichtung aus einem von R+V übernommenen Aval nicht ein.
19.2 Aufrechnung
Der Versicherungsnehmer kann gegenüber einem Anspruch der R+V nur mit einer rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
19.3 Abgabe von Anzeigen und Erklärungen, Vertragssprache
Alle gegenüber R+V abzugebenden Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die Vertragssprache ist Deutsch.
19.4 Notwendige Form
Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsverhältnisses gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form von R+V bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
19.5 Zuständige Aufsichtsbehörde
Die für die R+V Allgemeine Versicherung AG zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
Deren Anschrift lautet:
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn.

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Norbert Rollinger.
Vorstand: Dr. Klaus Endres, Vorsitzender; Jens Hasselbächer, Tillmann Lukosch, Julia Merkel, Marc René Michallet.
Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188
Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

© 2024 by kautel. cresult GmbH (GKT-BED-RUV-V100)

Kautel.de
ein Unternehmen der cresult GmbH

Cresult GmbH
IHK Köln D-OJ67-SB118-38
Amtsgericht Köln HRB 111977
Steuernummer: 209/5703/1573

Kautel.de Service
Zollstockgürtel 65
50969 Köln
Telefon 0800 5288 3533
E-Mail service@kautel.de

Antrag auf eine Kautionsversicherung

Stand 01/2019

Merkblatt zur Datenverarbeitung (Fassung 01/2019)

R+V Versicherungsgruppe - Raiffeisenplatz 1 - 65189 Wiesbaden
Stand Januar 2019

1. Wozu dient dieses Merkblatt?
Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese nutzen wir nur, soweit wir dazu gesetzlich berechtigt oder verpflichtet sind.
Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den **Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft** verpflichtet, nicht nur die datenschutzrelevanten Gesetze streng einzuhalten, sondern auch durch weitere Maßnahmen den Datenschutz zu fördern. Erläuterungen dazu finden Sie in den Verhaltensregeln im Internet: www.code-of-conduct.ruv.de
Dort finden Sie auch die Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe, die diesen Verhaltensregeln zum 01.01.2014 beigetreten sind. Auf Wunsch schicken wir Ihnen die Verhaltensregeln gerne per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

2. Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten
Wenn Sie datenschutzrechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der R+V Versicherungsgruppe:
Dr. Roland Weiß
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden
E-Mail: datenschutz@ruv.de
Wenn Sie allgemeine Fragen zu Ihrem Vertrag haben, nutzen Sie bitte die **allgemeinen Kontaktkanäle**. Informationen darüber finden Sie im Internet: www.ruv.de

3. Wie und wann verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?
Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um das zu versichernde Risiko vor einem Vertragsabschluss einschätzen zu können und das Vertragsverhältnis durchzuführen, z. B. im Schaden- oder Leistungsfall. Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der **Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie z. B. per E-Mail an ruv@ruv.de schicken**.
Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag zusammenhängen. Beispielsweise kann dies der Fall sein, um

- zulässige regulatorische oder aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. So unterliegen wir mit unserer Haupttätigkeit einigen spezialgesetzlichen Vorschriften, in deren Rahmen Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden: z. B. Bekämpfung der Geldwäsche, gesetzliche Meldepflichten an staatliche Stellen, Solvency II etc.
- Verfahren elektronischer Datenverarbeitung zu prüfen und zu optimieren
- unternehmensintern und rechtlich zulässig unternehmensübergreifend verwendete Daten zusammenzustellen
- Tarifkalkulationen zu erstellen und internes Controlling durchzuführen
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten

Grundsätzlich bitten wir Sie, uns nur Daten mitzuteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn wir Sie bitten, uns Daten freiwillig mitzuteilen, machen wir Sie darauf besonders aufmerksam. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass wir den Vertrag nicht schließen können oder nicht zur Leistung verpflichtet sind.

4. Rechtsgrundlagen
In vielen Fällen ist die Datenverarbeitung gesetzlich zulässig, weil sie für das **Vertragsverhältnis** erforderlich ist. Das gilt vor allem für das Prüfen der Antragsunterlagen, das Abwickeln des Vertrags und um Schäden und Leistungen zu bearbeiten.
In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, **wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen**.

© 2024 by kautel. cresult GmbH (GKT-BED-RUV-V100)

Kautel.de
ein Unternehmen der
cresult GmbH

Cresult GmbH
IHK Köln D-OJ67-SB118-38
Amtsgericht Köln HRB 111977
Steuernummer: 209/5703/1573

Kautel.de Service
Zollstockgürtel 65
50969 Köln
Telefon 0800 5288 3533
E-Mail service@kautel.de

Antrag auf eine Kautionsversicherung

Stand 01/2019

Merkblatt zur Datenverarbeitung (Fassung 01/2019)

Beispiele:
- Gesundheitsdaten, die wir in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeiten.
- In einigen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben.

Um diese Einwilligung bitten wir Sie gesondert.
In anderen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten auf Grund einer **allgemeinen Interessenabwägung**, d. h. wir wägen unsere mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen ab. Ein Beispiel: Wenn wir wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließen wir mit diesen Dienstleistern Verträge. Diese stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.

5. Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten
Grundsätzlich erheben wir personenbezogenen Daten direkt beim Betroffenen.
In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.
Beispiele:
- Bei **Postrückläufern** führen spezialisierte Dienstleister eine Adressrecherche durch, um aktuelle Anschriftdaten zu ermitteln.
- Daten zu **Mitversicherten bzw. versicherten Personen** erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können.
  Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Leistungsfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu **Bezugsberechtigten oder Begünstigten** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum, um den Betroffenen im Leistungsfall kontaktieren zu können.
- Bei der Kfz-Versicherung erhalten wir die Daten eines **abweichenden Halters** von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Kontaktdaten, Daten zum Fahrzeug und das Geburtsdatum.
- Daten zu **Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinhabern** erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von jenen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben zum betroffenen Risiko.
- Bei einer **Warenkreditversicherung** erhalten wir Daten zu **Risikokunden** von unserem Versicherungsnehmer, z. B. Kontaktdaten und weitere Angaben des Risikokunden.
- Daten zu **Zeugen** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.
- Bei **Bonitätsauskünften** erhalten wir Bonitätsinformationen von spezialisierten Auskunfteien. Nähere Informationen dazu finden Sie unter dem Punkt 11.
- Außerdem erhalten wir Daten zu Ihrer Person über Ihren zuständigen Vermittler, z. B. im Rahmen der Antragsaufnahme.

6. An wen übermitteln wir Ihre Daten?
Im Rahmen des Vertrags kann es zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen:
a) Rückversicherer
Wir geben in bestimmten Fällen, z. B. bei einem hohen finanziellen Ausfallrisiko, einen Teil der durch den Vertrag übernommenen Risiken an **Rückversicherer** weiter. Hier kann es notwendig sein, dem Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben mitzuteilen.
Die Datenübermittlung an Rückversicherer erfolgt im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung. Wenn es erforderlich ist, gesundheitsbezogene Informationen an Rückversicherer zu übermitteln, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.
b) Versicherungsvermittler
Betreut Sie bei Ihren Versicherungsgeschäften ein Vermittler, teilen wir ihm allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mit, die er zum Beraten und Betreuen braucht. Wenn Sie nach Vertragsabschluss nicht mehr vom ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie Ihr **Widerrufsrecht** nutzen. Dieses besteht auch, wenn der Vermittler aus anderen Gründen wechselt, z. B. wenn er seine Tätigkeit einstellt. Wir können Ihnen dann einen

© 2024 by kautel. cresult GmbH (GKT-BED-RUV-V100)

Kautel.de
ein Unternehmen der
cresult GmbH

Cresult GmbH
IHK Köln D-OJ67-SB118-38
Amtsgericht Köln HRB 111977
Steuernummer: 209/5703/1573

Kautel.de Service
Zollstockgürtel 65
50969 Köln
Telefon 0800 5288 3533
E-Mail service@kautel.de

Antrag auf eine Kautionsversicherung

Stand 01/2019

Merkblatt zur Datenverarbeitung (Fassung 01/2019)

neuen Vermittler anbieten, der Sie betreut. Daten an den Versicherungsvermittler übermitteln wir grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung oder auf gesetzlicher Grundlage. Wenn es erforderlich ist, dem Vermittler gesundheitsbezogene Informationen mitzuteilen, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

c) Datenübermittlung an andere Versicherer

Sie sind verpflichtet, Fragen im Versicherungsantrag vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. In bestimmten Fällen prüfen wir Ihre Angaben bei Ihrem Vorversicherer. Bei der Risikoprüfung kann es beispielsweise zum Überprüfen von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadenfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung, und zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten notwendig sein, Informationen mit einem **Vorversicherer** auszutauschen. Gleiches gilt, wenn wir Ihre Daten an einen **Nachversicherer** weitergeben.

Auch beim Übertragen von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel oder von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer kann ein Datenaustausch zwischen Vorversicherer und nachfolgendem Versicherer notwendig sein.

Außerdem müssen in bestimmten Fällen, z. B. Mehrfachversicherungen, gesetzlichem Forderungsübergang und bei Teilungsabkommen, personenbezogene Daten unter den Versicherern ausgetauscht werden. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag. Den Datenaustausch dokumentieren wir.

Beim gemeinsamen Absichern von Risiken können bei der Risikoprüfung und Schadenbearbeitung Daten mit den beteiligten Versicherern ausgetauscht werden.

Auch dann erfolgt die Datenübermittlung an andere Versicherer grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung und in einigen Fällen auf Grundlage einer Einwilligung, die wir gesondert von Ihnen einholen.

d) Zentrales Hinweis-und Informationsssystem (HIS)

Wenn wir einen Antrag oder Schaden prüfen, kann es zur Risikobeurteilung, weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder Verhinderung von Versicherungsmissbrauch notwendig sein, Anfragen an andere ersicherer zu richten oder entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-his.de. Nicht alle Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe nehmen am HIS teil. Ergänzende Informationen über die Anfrage beim HIS finden Sie in unserer Datenschutzerklärung: www.ruv.de/datenschutz

Eine Meldung in das HIS und seine Nutzung erfolgen nur zu Zwecken, die mit dem System verfolgt werden dürfen, also nur wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. In diesen Fällen erfolgt die Datenübermittlung auf Grundlage einer allgemeinen Interessenabwägung. Falls wir Sie beim HIS melden, informieren wir Sie schriftlich darüber.

Schaden

An das HIS melden wir und andere Versicherungsunternehmen erhöhte Risiken und Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher näher geprüft werden müssen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadensfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadensfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Deshalb melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden erlitten haben, gestohlen wurden oder wenn Schäden ohne Reparaturnachweis abgerechnet wurden.

Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, informieren wir Sie darüber. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Vertrags oder Regulierung eines Schadens richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern zu erfragen, die Daten an das HIS gemeldet haben. Auch diese Ergebnisse speichern wir, wenn sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch sein, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadensfall geben müssen.

Rechtsschutz

An das HIS melden wir und Versicherungsunternehmen erhöhte Risiken, z. B. Verträge mit ungewöhnlich häufig gemeldeten Rechtsschutzfällen. Sollten wir Sie an das HIS melden, benachrichtigen wir Sie darüber.

© 2024 by kautel. cresult GmbH (GKT-BED-RUV-V100)

Kautel.de
ein Unternehmen der
cresult GmbH

Cresult GmbH
IHK Köln D-OJ67-SB118-38
Amtsgericht Köln HRB 111977
Steuernummer: 209/5703/1573

Kautel.de Service
Zollstockgürtel 65
50969 Köln
Telefon 0800 5288 3533
E-Mail service@kautel.de

Antrag auf eine Kautionsversicherung

Stand 01/2019

Merkblatt zur Datenverarbeitung (Fassung 01/2019)

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Vertrags richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zum konkreten Meldegrund benötigen.
Soweit es zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, können im Leistungsfall Daten zwischen dem in das HIS meldenden und dem abrufenden Versicherungsunternehmen ausgetauscht werden. Der Datenaustausch wird dokumentiert. Die Betroffenen werden über den Austausch informiert, wenn er nicht zum Aufklären von Widersprüchlichkeiten erfolgt.

e) Kfz-Zulassungsstelle

Beim Abschluss einer Kfz-Versicherung und bei allen sonstigen versicherungsrelevanten Zulassungsvorgängen (z. B. Ab- oder Ummeldung, Wohnortwechsel, Versichererwechsel) ist es gesetzlich erforderlich, personenbezogene Daten mit der Kfz-Zulassungsstelle auszutauschen. Dies ist z. B. der Fall, wenn Sie eine von uns erteilte elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) bei der Kfz-Zulassungsstelle vorlegen, um ein Kfz zuzulassen.

f) Auftragnehmer und Dienstleister

Im Internet können Sie unter www.code-of-conduct.ruv.de Listen der Auftragnehmer und Dienstleister abrufen, zu denen dauerhafte Geschäftsbeziehungen bestehen.
Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.
Wenn wir an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene „Hilfsfunktionen“ auslagern, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten eigenständig erbringen, liegt datenschutzrechtlich eine sogenannte Funktionsübertragung vor. Typische Beispiele sind Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister.
Wenn Sie geltend machen können, dass wegen Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt, haben Sie für die Datenübermittlung bei Funktionsübertragungen ein Widerspruchsrecht.
Ein Beispiel: Bei einem zurückliegenden Versicherungsfall hat ein Gericht rechtskräftig festgestellt, dass ein bestimmter Sachverständiger Ihren Sachverhalt falsch begutachtet hat. In einem erneuten Schadensfall können Sie der Beauftragung desselben Sachverständigen widersprechen, da begründete Einwände gegen diesen bestehen. Dagegen reicht es nicht aus, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe keine Datenübermittlung an Dienstleister generell oder einen bestimmten Dienstleister wünschen. Funktionsübertragungen finden Sie in der oben genannten Dienstleisterliste.

g) Zentralisierte Datenverarbeitung innerhalb der R+V Versicherungsgruppe

Innerhalb der R+V Versicherungsgruppe sind einzelne Bereiche zentralisiert, z. B. der Beitragseinzug, die telefonische Kundenbetreuung oder die Datenverarbeitung. Daher werden Stammdaten wie Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge oder Ihr Geburtsdatum in einer zentralen Datensammlung geführt; d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten.
So wird z. B. Ihre Adresse gegebenenfalls nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. So kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen schnell der zuständige Ansprechpartner genannt werden.
Alle an die zentralisierte Datenverarbeitung angebundenen Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe können diese Stammdaten einsehen.
Die übrigen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den vertragsführenden Unternehmen der Gruppe abfragbar. Gesundheitsdaten bleiben unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Folgende Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe sind an die zentralisierte Datenverarbeitung angebunden:
R+V Versicherung AG
R+V Allgemeine Versicherung AG
R+V Direktversicherung AG
R+V Gruppenpensionsfonds-Service GmbH*
R+V Krankenversicherung AG
R+V Lebensversicherung AG
R+V Lebensversicherung a.G.
R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A., Niederlassung Wiesbaden
R+V Pensionsfonds AG

© 2024 by kautel. cresult GmbH (GKT-BED-RUV-V100)

Kautel.de
ein Unternehmen der
cresult GmbH

Cresult GmbH
IHK Köln D-OJ67-SB118-38
Amtsgericht Köln HRB 111977
Steuernummer: 209/5703/1573

Kautel.de Service
Zollstockgürtel 65
50969 Köln
Telefon 0800 5288 3533
E-Mail service@kautel.de

Antrag auf eine Kautionsversicherung

Stand 01/2019

Merkblatt zur Datenverarbeitung (Fassung 01/2019)

R+V Pensionsversicherung a.G.
R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH*
R+V Service Center GmbH*
R+V Treuhand GmbH*
RUV Agenturberatungs GmbH*
Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.
KRAVAG-HOLDING Aktiengesellschaft
KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG
KRAVAG-SACH Versicherung des Deutschen Kraftverkehrs VaG
KRAVAG und SVG Assekuranz Vertriebs- und Bearbeitungszentrum GmbH*
KRAVAG Umweltschutz und Sicherheitstechnik GmbH (KUSS)*
Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Condor Dienstleistungs-GmbH*
R+V Dienstleistungs-GmbH*
Pension Consult Beratungsgesellschaft für Altersvorsorge mbH*
carexpert Kfz-Sachverständigen GmbH*
CHEMIE Pensionsfonds AG
compertis Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH*
UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH*
UMBI GmbH*

* Dieses Unternehmen ist Dienstleister der Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe und kann daher auf personenbezogene Daten zugreifen.

Die jeweils aktuelle Liste der an der zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmenden Unternehmen können Sie unter www.code-of-conduct.ruv.de abrufen. Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck dieser Liste per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

h) Übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen
Wir übermitteln personenbezogene Daten an die DZ BANK AG als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen, wenn und soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Eine solche Verpflichtung kann sich aus den Regeln über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation ergeben, zum Beispiel an ein angemessenes und wirksames Risikomanagement auf Konzernebene.

i) Leasing- und Kreditgeber
Wenn Sie im Rahmen von Leasing- oder Kreditverträgen Sachversicherungen mit R+V abschließen, informieren wir den Leasing- bzw. Kreditgeber auf Anfrage darüber, dass ein entsprechender Versicherungsschutz besteht und er im Zusammenhang mit Kündigungen, Zahlungsverzug und Schadensfällen als Drittberechtigter erfasst ist.
Er erhält auch Informationen über Versicherungssummen und bestehende Selbstbeteiligungen, damit er sein finanzielles Ausfallrisiko beurteilen kann.

j) Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben
An Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn wir gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt oder verpflichtet sind.
Eine solche Datenübermittlung kann auf Anfrage einer Behörde erfolgen. Wir prüfen dann, ob die Behörde die Daten erhalten darf.
In einigen Fällen sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Daten an Behörden zu übermitteln, z. B.

- wegen steuerrechtlicher Vorschriften oder Verpflichtungen aus dem Kreditwesengesetz bei Meldungen an die Deutsche Bundesbank oder
- bei einer gesetzlich erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung an die rechtlich festgeschriebenen Meldestellen.

In allen anderen Fällen holen wir von Ihnen eine Einwilligung ein.

© 2024 by kautel. cresult GmbH (GKT-BED-RUV-V100)

Kautel.de
ein Unternehmen der
cresult GmbH

Cresult GmbH
IHK Köln D-OJ67-SB118-38
Amtsgericht Köln HRB 111977
Steuernummer: 209/5703/1573

Kautel.de Service
Zollstockgürtel 65
50969 Köln
Telefon 0800 5288 3533
E-Mail service@kautel.de

Antrag auf eine Kautionsversicherung

Stand 01/2019

Merkblatt zur Datenverarbeitung (Fassung 01/2019)

k) Mitversicherte
In Verträgen, bei denen es neben dem Versicherungsnehmer noch andere mitversicherte Personen gibt, kann es zur Vertragsdurchführung erforderlich sein, dass Daten der jeweils anderen Person übermittelt werden. Sofern Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

7. Datenübermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR
Soweit wir personenbezogene Daten innerhalb der EU/EWR übermitteln, beachten wir die strengen rechtlichen Vorgaben. Wenn es erforderlich ist, übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR, z. B. im Rahmen von IT-Leistungen, oder an Sachverständige. Auswahl und vertragliche Vereinbarungen richten sich selbstverständlich nach den gesetzlichen Regelungen. Bei bestimmten Vertragstypen kann es vorkommen, dass wir Ihre Daten an Rückversicherer in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermitteln. Insbesondere in den Fällen, bei denen das versicherte Risiko oder der Versicherungsnehmer sich in einem Drittstaat befindet, kann es erforderlich sein, Daten in den Drittstaat zu übermitteln (z. B. Vermittler, andere Versicherer). Darüber hinaus bestehen in bestimmten Fällen gesetzliche Meldeverpflichtungen, wegen deren wir Ihre Daten an Behörden und ähnliche Stellen in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermitteln müssen. Auch bei Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug kann eine solche Übermittlung notwendig sein (z. B. Rechtsanwälte). Wenn im Einzelfall Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

8. Wie lange speichern wir Ihre Daten?
Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Das kann auch die Anbahnung oder die Abwicklung eines Vertrags sein. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Geldwäschegesetz (GWG) oder der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV). Dort vorgegebene Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis 30 Jahre. Die Speicherdauer richtet sich weiter nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bis zu 30 Jahre betragen können, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt. Weitere Informationen zu unseren Löschfristen finden Sie im Internet unter https://www.ruv.de/static-files/ruvde/downloads/datenschutz/loeschfristen.pdf
Die Liste schicken wir Ihnen gerne auch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

9. Welche Rechte haben Sie?
Ihre gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit können Sie bei unserem Datenschutzbeauftragten geltend machen.
Sofern die Datenverarbeitung auf einer allgemeinen Interessenabwägung beruht, steht Ihnen ein Widerrufsrecht gegen diese Datenverarbeitung zu, wenn sich aus Ihrer persönlichen Situation Gründe gegen eine Datenverarbeitung ergeben.

10. Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten
Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

11. Wann holen wir Informationen zu Ihrer Bonität ein?
R+V wird gegebenenfalls im Rahmen des Antrags auf Abschluss einer **Kfz-Haftpflichtversicherung** Ihre dazu erforderlichen Daten (Name, Vorname, Firmenbezeichnung, Anschrift, Geburtsdatum) an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden übermitteln, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Anschriftdaten zu erhalten.
Aufgrund des berechtigten Interesses holen wir eine Bonitätsauskunft bei Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung im Hinblick auf das bei dieser Pflichtversicherung bestehende finanzielle Ausfallrisiko ein (Direktanspruch des Geschädigten). Die Pflichtversicherung und die Eintrittspflicht ergeben sich aus dem 1. Abschnitt Pflichtversicherungsgesetz für Kraftfahrzeughalter (PflVG) und aus Teil 2, Kapitel 1, Abschnitt 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Kautel.de
ein Unternehmen der
cresult GmbH

Cresult GmbH
IHK Köln D-OJ67-SB118-38
Amtsgericht Köln HRB 111977
Steuernummer: 209/5703/1573

Kautel.de Service
Zollstockgürtel 65
50969 Köln
Telefon 0800 5288 3533
E-Mail service@kautel.de

© 2024 by kautel. cresult GmbH (GKT-BED-RUV-V100)

Antrag auf eine Kautionsversicherung

Stand 01/2019

Merkblatt zur Datenverarbeitung (Fassung 01/2019)

Bei Anträgen oder Angeboten zum Abschluss einer **Kautionsversicherung,** einer **Kreditversicherung** oder einer **Versicherung gegen finanzielle Verluste**, wie z. B. einer Vertrauensschadenversicherung, und während der Laufzeit eines dieser Verträge übermittelt R+V Ihre personenbezogenen Daten (Firma, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum) an beauftragte Auskunfteien. Dies geschieht, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Anschriftdaten zu erhalten. Das berechtigte Interesse an einer Wirtschaftsauskunft besteht in diesen Fällen bei Abschluss und während der Durchführung dieser Verträge wegen des bestehenden finanziellen Ausfallrisikos der R+V Allgemeine Versicherung AG.

Unsere Partner sind:
infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden
informa Solutions GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden
SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden
Creditreform Wiesbaden Hoffmann KG, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden
Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg
Prof. Schumann Analyse GmbH, Weender Landstraße 23, 37073 Göttingen
Deutsche Bank AG, Zentrale Auskunftei, 20079 Hamburg
Bisnode Deutschland GmbH, Robert-Bosch-Straße 11, 64293 Darmstadt
KSV1870 Information GmbH, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien, Österreich

Auch im Bereich der **Technischen Versicherungen** holen wir bei Großrisiken Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Anschriftdaten über die Creditreform Wiesbaden Hoffmann KG, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden ein.
Falls Sie Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten wünschen, die die Auskunftei gespeichert hat, wenden Sie sich bitte direkt an die beauftragte Auskunftei.

12. Welche Rechte haben Sie bei einer automatisierten Einzelfallentscheidung?
Als Versicherer sind wir befugt, in bestimmten Fallgruppen (z. B. bei einer Entscheidung zum Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags oder bei einer Entscheidung auf Grundlage verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen wie der GOÄ) Ihre personenbezogenen Daten (auch Ihre Gesundheitsdaten) einer sogenannten „automatisierten Einzelfallentscheidung“ zugrunde zu legen. Dies bedeutet, dass wir in bestimmten Fällen Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen eines Algorithmus berücksichtigen, der auf einem anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren beruht.

Falls wir Ihrem Antrag auf Versicherungsleistung oder von **Schadenersatz** vollumfänglich oder teilweise nicht nachkommen sollten, haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person durch uns als Verantwortlichen,
- Darlegung des eigenen Standpunkts und
- Recht auf Anfechtung der Entscheidung.

Über diese Rechte informieren wir Sie ausdrücklich, wenn wir Ihren Antrag ganz oder teilweise ablehnen müssen und keine Versicherungsleistung oder Schadenersatz gewähren können.

13. Beschwerderecht
Sie haben ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, siehe Artikel 77 Datenschutzgrundverordnung.

© 2024 by kautel. cresult GmbH (GKT-BED-RUV-V100)

Kautel.de
ein Unternehmen der
cresult GmbH

Cresult GmbH
IHK Köln D-OJ67-SB118-38
Amtsgericht Köln HRB 111977
Steuernummer: 209/5703/1573

Kautel.de Service
Zollstockgürtel 65
50969 Köln
Telefon 0800 5288 3533
E-Mail service@kautel.de

Erstinformation für gewerbliche Kunden

Maklerinformationen der cresult GmbH

(www.kautel.de; Kautel ist eine Marke der cresult GmbH)

Hinweise nach § 7 Abs. 5 VVG

Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Erstinformation nach § 15 VersVermV

cresult GmbH
Zollstockgürtel 65
50969 Köln

Service-Rufnummer: 0800 - 5288 3533
Service-Faxnummer: 0221 - 9865 0864
E-Mail: service@kautel.de
Homepage: www.kautel.de

Es bestehen keine Beteiligungen der savme.de (einer Marke der Cresult GmbH) oder der Cresult GmbH an oder von Versicherungsunternehmen in Höhe von mehr als 10 Prozent.

Transparente Versicherungsprämien

Die angegebenen Versicherungsbeiträge sind Endbeiträge. Das heißt, darauf werden keine zusätzlichen Gebühren für die Beratungsleistungen der cresult GmbH erhoben.
Nur wenn Sie eine Versicherung abschließen, erhalten wir von der Versicherung, wie jeder andere Vermittler auch, eine Courtage.

Bürozeiten: Mo-Fr: 10:00 - 18:00 Uhr
Geschäftsführer: Michael Lindemann
Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Gerichtsstand: Köln HRB 111977

Zuständige Aufsichtsbehörde: Industrie- und Handelskammer zu Köln

Steuernummer: 209/5703/1573

Versicherungsvermittler-Register-Nr.: D-OJ67-SB118-38
www.vermittlerregister.info

Berufsrechtliche Regelungen sind insbesondere

- § 34 Gewerbeordnung
- §§ 59 - 68 VVG
- VersVermV

Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von der juris GmbH betriebenen Homepage **www.gesetze-im-internet.de** eingesehen und abgerufen werden.
Beschwerdestellen - außergerichtliche Streitbeilegung: Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632 | 10006 Berlin
Telefon: (0800) 36 96 000 Telefax: (0800) 36 99 000. www.versicherungsombudsmann.de,
beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Transaction-ID

© 2024 by kautel. cresult GmbH (GKT-BED-RUV-V100)